



Hinweise zum Umgang mit Rückkehrenden aus Risikogebieten (In- und Ausland)

Generell gilt nach derzeitigem Stand für Inlandsreisen:

Alle Gebiete mit hoher Inzidenz im Inland gelten derzeit nicht als Auslöser für Quarantäne-Maßnahmen, es sei denn, das zuständige Gesundheitsamt bestimmt andere Maßnahmen

Urlaubsreisen ins Ausland

Ein Schüler/eine Schülerin teilt einer Lehrkraft oder der Schulleitung mit, dass er/sie in den Herbstferien in einem Risikogebiet Urlaub gemacht hat. Welche Konsequenzen sind hiermit verbunden?

Nach Rückkehr aus einem RKI-Risikogebiet sind den seitens des Gesundheitsamtes zu überwachenden Quarantäneanordnungen Folge zu leisten. Für den konkreten Fall Schule bedeutet dies, dass in der Zeit der Quarantäne Lernen von zu Hause zu erfolgen hat. Der Tatbestand für eine generelle Befreiung vom Unterricht gemäß den „Ergänzenden Bestimmungen zur Schulpflicht“ liegt in diesem Fall nicht vor. Sollten in diesem Zeitraum Klausuren/Arbeiten versäumt werden, sind diese nach Beendigung der Quarantäne ggf. nachzuholen.

Dienst- sowie arbeits- und tarifrechtliche Hinweise zum Umgang mit dem Corona-Virus*

Für Reisen aus privatem Anlass in Gebiete, bei denen nach Rückkehr mit einer Quarantänemaßnahme gerechnet werden kann, insbesondere in Risikogebiete nach Bestimmung des Robert-Koch-Instituts (RKI) oder in Gebiete, für die es Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes gibt, sind die Regelungen der Rundverfügung 20/2020 vom 23.06.2020 der Niedersächsischen Landesschulbehörde und dem Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport (MI) für Beamtinnen und Beamte vom 11.06.2020 und des Niedersächsischen Finanzministeriums für Tarifbeschäftigte vom 18.06.2020 weiterhin anzuwenden.

Für den Fall der Verhängung einer Quarantänemaßnahme nach Rückkehr aus einem vor Reiseantritt feststehenden Risikogebiet kann Landespersonal, das für den Präsenzunterricht nicht zur Verfügung steht, keine Genehmigung für häusliches Arbeiten (Home-Office) durch die Schule erteilt werden.

Entsprechende Fälle sind der Niedersächsischen Landesschulbehörde zu melden, die für die Feststellung des Verlusts des Anspruchs auf Besoldung bzw. die Einstellung der Entgeltfortzahlung zuständig ist.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständigen Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner im Fachbereich 1P für das lehrende Personal oder im Fachbereich 1S für das nichtlehrende Personal.

*Quelle: NLSchB Rundverfügung Nr. 24 vom 7.10.2020